

COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES

SECRÉTARIAT GÉNÉRAL
3bis, rue de la Chaussée d'Antin F 75009 Paris
Tél. : +33 1 44 83 11 83 Fax : +33 1 47 70 03 75
Web : cea.assur.org



DÉLÉGATION À BRUXELLES
Square de Meeûs, 29 B 1000 Bruxelles
Tél. : +32 2 547 58 11 Fax : +32 2 547 58 19
Web : cea.assur.org

AU 152 (11/97)¹
Neue Fassung - 1. Januar 1998

Internationales Teilungsabkommen zwischen den Haftplichtversicherern und den Schadenversicherern

Einführung: Das Prinzip des Pauschalregresses

Der Regreß aus der Forderungsabtretung, den der Schadenversicherer, der seinen Versicherten entschädigt hat, gegenüber dem Haftplichtversicherer des Fahrers geltend macht, ist ein komplexer, langwieriger und vor allem kostspieliger Vorgang, wenn diese Forderung gegenüber einem ausländischen Versicherer geltend gemacht werden muß.

Das vorliegende Übereinkommen soll diese Einforderung einfacher, schneller und weniger kostspielig machen, indem die nachstehend beschriebenen Mittel angewandt werden.

Der Gegenstand des Regresses aus der Forderungsabtretung, der nach dem allgemeinen Recht von der Haftung des Dritten abhängt, die im Prinzip nach dem Recht des Landes des Schadenfalles bestimmt wird, wird - innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens - pauschal auf 50 % der Entschädigung festgelegt, die der Schadenversicherer seinem Versicherten gezahlt hat.

Die Anwendung des Prinzips des Pauschalregresses erfolgt nicht uneingeschränkt; sie wird durch folgende Ausnahmen eingeschränkt:

- Sind mehr als zwei Fahrzeuge an ein und demselben „Zusammenstoß“ beteiligt, so wird die Teilung in so viele Teile vorgenommen, wie Fahrzeuge beteiligt sind, d.h. auf jeden der beiden Haftplichtversicherer entfällt z.B. ein Drittel, und das dritte Drittel geht zu Lasten des Schadenversicherers.
- Hat sich kein Zusammenstoß zwischen einem Fahrzeug und den anderen beteiligten Fahrzeugen ereignet, so wird die Teilung nur zwischen den Fahrzeugen vorgenommen, die an ein und demselben „Zusammenstoß“ beteiligt sind, wobei das erstgenannte Fahrzeug bis zum Höchstbetrag des Übereinkommens von jedem Beitrag befreit ist.
- Sind die Schäden niedriger als der im Übereinkommen vorgesehene Schwellenbetrag, so erfolgt weder ein Regreß nach dem allgemeinen Recht noch ein Pauschalregreß; übersteigen die Schäden dagegen den Höchstbetrag des Übereinkommens, so erfolgt der Pauschalregreß, der auf den genannten Höchstbetrag beschränkt ist, und oberhalb dieses Betrags erfolgt ein Regreß nach dem allgemeinen Recht.

¹ Annuliert und ersetzt das Dok. CEA 4.383 vom April 1989.

- Sind bei einem Unfall mehr als zwei Fahrzeuge an ein und demselben „Zusammenstoß“ beteiligt und ist eines dieser Fahrzeuge bei einem Versicherer haftplichtversichert, der dem Übereinkommen nicht beigetreten ist, so macht der Schadenversicherer seinen Regreß aus der Forderungsabtretung vorrangig gegenüber dem letztgenannten Versicherer geltend, und das Übereinkommen Haftpflicht-/Schadenversicherer wird dann in bezug auf den etwaigen Restbetrag zwischen den Mitgliedern angewandt.

Durch das Zusammenwirken dieses Komplexes von Regeln, die klar konzipiert und einfach anzuwenden sind, ist der Regreß aus der Forderungsabtretung, den der Schadenversicherer gegenüber einem ausländischen Haftpflichtversicherer geltend macht, gewährleistet, ist jedoch auf 50 % der in der Schadenversicherung gezahlten Entschädigung beschränkt, unabhängig von allen Fragen nach der Haftung oder dem anwendbaren Recht, wobei die Höhe der Entschädigung durch den Versicherungsvertrag des Schadenversichers bestimmt wird.

Da die im Rahmen des Übereinkommens erfolgenden Regresse, wie oben erwähnt, vereinheitlicht und vereinfacht werden, werden sie beschleunigt und werden sie ganz gewiß weniger kostspielig, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Mitgliedsversicherer sich gegenseitig über ihre Deckungen und die Entwicklung ihrer jeweiligen Schadenfälle unterrichten, sobald sie über die Beteiligung eines anderen Mitgliedsversicherers informiert werden.

Dazu verwenden sie vorzugsweise das ausgearbeitete besondere Formblatt.²

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß

- das Übereinkommen nur zwischen den unterzeichnenden Versicherern Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten) schafft, wobei die Rechte von Dritten (z.B. Versicherten und nicht unterzeichnenden Versicherern) unangetastet bleiben;
- das vorliegende Übereinkommen Vorrang vor internen Übereinkommen hat, die vielleicht zwischen den Kraftfahrtversicherern einiger Märkte geschlossen wurden;
- das Übereinkommen auf dem Grundsatz der Willensfreiheit der unterzeichnenden Parteien beruht, so daß diese vereinbaren können, *in besonderen Fällen* auf seine Anwendung zu verzichten. Dieser Verzicht, der schriftlich erfolgen muß, ist unwiderruflich und endgültig;
- unter „Schadenversicherung“ (Kaskoversicherung) im Sinne dieses Übereinkommens jede Versicherung zu verstehen ist, die Schäden am Fahrzeug deckt, auch wenn der Versicherungsvertrag kein Kraftfahrtversicherungsvertrag im engeren Sinne ist, z.B. ein Feuer-, Diebstahl- oder Glasversicherungsvertrag, der diese Schäden an Fahrzeugen deckt;
- der Umstand, daß der Versicherer dem Übereinkommen beitrifft, ihn als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer verpflichtet und er daraus als Schadenversicherer in bezug auf alle Vertragsarten, die Schäden an Fahrzeugen decken, Nutzen ziehen kann;
- jedoch ein Versicherer, der die Grenzversicherung betreibt, bei seinem Beitritt zum Übereinkommen ausdrücklich feststellt, daß dieses auch für die von ihm geschlossenen Grenzversicherungsverträge gilt. Ein Versicherer, der ausschließlich Grenzversicherungsverträge schließt, teilt diese Besonderheit beim Beitritt zum Übereinkommen mit;
- die Rechnungseinheit der Gegenwart von 1 ECU in der Landeswährung des betreffenden Versicherungsvertrags ist, der am 31. Oktober des Vorjahres festgelegt wurde. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kurse teilt das CEA den nationalen Versicherungsverbänden der verschiedenen Länder, in denen die Mitgliedsunternehmen des Übereinkommens niedergelassen sind, jedes Jahr in einem Rundschreiben mit. Dieser Wert wird benutzt, um die Höchstgrenzen des Übereinkommens festzulegen.

² Siehe Anhang II.

Artikel 1: Anwendungsbereich

Das vorliegende Übereinkommen gilt für Regresse zwischen in Europa tätigen Kraftfahrtversicherern, die aufgrund von Versicherungsverträgen geltend gemacht werden, die Fahrzeuge decken, die in verschiedenen Ländern zugelassen sind, soweit der Schaden in einem Land eintritt, für das alle betroffenen Verträge gelten.

Sind außer einem ausländischen Fahrzeug mehrere Fahrzeuge der gleichen Staatszugehörigkeit an einem Unfall beteiligt, so gelten die Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere die in Artikel 11 genannten Teilungsregeln auch für Mitgliedsversicherer der gleichen Staatszugehörigkeit.

Artikel 2: Begriffsbestimmung der Fahrzeuge

Als Fahrzeug im Sinne dieses Übereinkommens gilt jedes Kraftfahrzeug, das auf dem Boden verkehrt, einschließlich von Krafträdern aller Art, ihren Anhängern, jedoch mit Ausnahme von Fahrzeugen, die sich auf Schienen bewegen.

Ein Fahrzeug mit Anhänger gilt als ein Fahrzeug. Der Begriff „Anhänger“ bezeichnet auch Fahrzeuge, die von einem anderen Fahrzeug geschleppt werden.

Artikel 3: Allgemeiner Grundsatz

Tritt an einem schadenversicherten Fahrzeug ein Sachschaden infolge eines Zusammenstoßes mit einem haftpflichtversicherten Fahrzeug ein, so erstattet der Haftpflichtversicherer dem Versicherer des schadenversicherten Fahrzeugs unter Berücksichtigung von Artikel 6 und innerhalb der in Artikel 7 genannten Höchstbeträge die Hälfte der Entschädigung, die er gemäß seinem Schadenversicherungsvertrag übernommen hat.

Artikel 4: Klausel über Zusammenstöße

Im Sinne dieses Übereinkommens ist unter „Zusammenstoß“ jeder unbeabsichtigte Kontakt zwischen Fahrzeugen oder mit beförderten Personen, Sachen oder Tieren zu verstehen, die sich bei dem Zusammenstoß in oder auf dem Fahrzeug befinden.

Aus dem eigentlichen Umstand des Zusammenstoßes ergibt sich zwingend die Anwendung der folgenden Bestimmungen, ohne daß zu untersuchen ist, ob die Schäden an den Fahrzeugen dem Zusammenstoß vorausgingen oder ihm folgten, soweit diese Schäden unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Zusammenstoß im Laufe ein und desselben Ereignisses eingetreten sind.

Liegt kein Zusammenstoß im Sinne von Absatz 1 vor, verzichtet der Schadenversicherer darauf, einen Regreß im Rahmen des in Artikel 7 festgelegten Höchstbetrags gegen den Haftpflichtversicherer und die bei diesem haftpflichtversicherten Personen geltend zu machen.

Im übrigen kommt es dem Schadenversicherer zu, zu entscheiden, ob er außerhalb dieses Übereinkommens einen Regreß nach dem allgemeinen Recht gegen den Haftpflichtigen oder seinen Haftpflichtversicherer geltend macht.

Artikel 5: Anwendung des Übereinkommens im Falle eines Brandes

Das Übereinkommen Haftpflicht-/Schadenversicherer gilt auch im Falle eines Brandes des Fahrzeugs, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Brand muß eine Folge des Zusammenstoßes sein.
- Der Schadenversicherungsvertrag muß das Feuerrisiko decken, auch wenn er das Zusammenstoßrisiko nicht deckt oder wenn dieser Vertrag nicht mit einem Kraftfahrtversicherer geschlossen wurde.

Artikel 6: Gegenstand des Regresses und zu berücksichtigende Entschädigung

Der Gegenstand des Regresses ist die Entschädigung, die der Schadenversicherer aufgrund seines Versicherungsvertrags für die am Fahrzeug entstandenen Sachschäden, einschließlich der notwendigen Ausgaben für das Abschleppen und den Transport, gezahlt hat oder die er hätte zahlen müssen, wenn sein Versicherter eine Forderung an ihn gestellt hätte.

Die Entschädigung, die der Haftpflichtversicherer zu berücksichtigen hat, darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, den dieser im Falle einer Vollhaftung in Anwendung der Rechtsvorschrift des Unfalllandes an die geschädigte Partei hätte zahlen müssen, wenn diese nicht schadenversichert gewesen wäre.

Außerdem verzichtet der Schadenversicherer darauf, von dem Haftpflichtversicherer oder den bei ihm haftpflichtversicherten Personen jede zusätzliche Entschädigung zu fordern, die er rechtlich geltend machen könnte.

Sieht die Haftpflichtversicherung einen Selbstbehalt vor und kann dieser im Sinne von Artikel 15 gegenüber dem Geschädigten geltend gemacht werden, so wird er von der gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Entschädigung in Abzug gebracht.

Die Gesamtleistungen jedes Versicherers sind jedoch auf den Höchstbetrag seiner Deckung begrenzt, unter Berücksichtigung der Entschädigungen, die bereits gezahlt wurden und die für den gleichen Schadenfall zu zahlen sind.

Artikel 7: Höchstbetrag des Übereinkommens

Übersteigt die Entschädigung, die der Schadenversicherer für die gesamten Schäden am Fahrzeug, gegebenenfalls einschließlich des Anhängers, gezahlt hat, den Gegenwert von 6 000 Rechnungseinheiten, so gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens im Rahmen dieses Betrags.

Im übrigen kommt es dem Schadenversicherer zu, zu entscheiden, ob er außerhalb dieses Übereinkommens einen Regreß nach dem allgemeinen Recht gegen den Haftpflichtigen oder seinen Haftpflichtversicherer geltend macht.

Artikel 8: Bagatellschäden

Übersteigt die von dem Schadenversicherer gezahlte Entschädigung den Gegenwert von 400 Rechnungseinheiten nicht, so verzichtet der Schadenversicherer auf jeden Regreß gegen den Haftpflichtversicherer oder die bei diesem haftpflichtversicherten Personen.

Artikel 9: Verwaltungskosten

Der Schadenversicherer verzichtet darauf, einen Regreß gegen den Haftpflichtversicherer und die haftpflichtversicherten Personen zu dem Zweck geltend zu machen, die Erstattung der Kosten zu erwirken, die ihm im Zusammenhang mit der Feststellung der aufgrund seines Versicherungsvertrags zu zahlenden Entschädigung entstanden sind.

Artikel 10: Vorhergehende Regresse

Bevor er einen Regreß im Rahmen dieses Übereinkommens geltend macht, hat der Schadenversicherer alle angemessenen Regreßmöglichkeiten zu nutzen, über die er außerhalb dieses Übereinkommens verfügt.

Die im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieser Regresse entstandenen Kosten unterliegen der Teilung gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

Artikel 11: Beteiligung mehrerer Fahrzeuge oder mehrerer Versicherer

Sind von einem Zusammenstoß mehrere Fahrzeuge betroffen, so wird angenommen, daß alle Fahrzeuge daran beteiligt waren.

Das Übereinkommen wird auch angewandt, wenn nicht alle Fahrzeuge, die von dem Zusammenstoß mit dem schadenversicherten Fahrzeug betroffen sind, bei Mitgliedsunternehmen des Übereinkommens haftpflichtversichert sind. Der Schadenversicherer hat einen vorhergehenden Regreß gegen die Nicht-Mitgliedsunternehmen gemäß Artikel 10 geltend zu machen.

Die verbleibende Entschädigung der Schadenversicherung ist im Verhältnis zur Zahl der bei Mitgliedern des Übereinkommens versicherten Fahrzeuge aufzuteilen. Jeder Versicherer hat für so viele Teile des Schadens aufzukommen, wie am Schadenfall beteiligte Fahrzeuge bei ihm versichert sind.

Im Falle von mehreren Schadenfällen in der Schadenversicherung ist der Anteil jedes Versicherers an jedem der Schadenfälle getrennt zu berechnen.

Erweist es sich als unmöglich, den Haftpflichtversicherer eines Fahrzeugs zu ermitteln, das an dem Zusammenstoß im Sinne dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 3 bis 6 beteiligt war, so wird die Entschädigung der Schadenversicherung ohne Berücksichtigung dieses Fahrzeugs geteilt.

Artikel 12: Regel über die nachträgliche Teilung - Informationsaustausch

1. Wurde der an dem schadenversicherten Fahrzeug entstandene Schaden von dem Haftpflichtversicherer nach dem allgemeinen Recht reguliert, so nehmen die Parteien nachträglich die Teilung der Entschädigungen gemäß Artikel 3 bis 7 vor, als ob der Schaden von dem Schadenversicherer reguliert worden wäre.

Diese Bestimmung gilt auch in dem Fall, daß der Schadenversicherte darauf verzichtet, eine Forderung an seinen Schadenversicherer zu stellen.

Hat der Haftpflichtversicherer die Regulierung vorgenommen und übersteigt die Entschädigung der Schadenversicherung nicht den Gegenwert von 400 Rechnungseinheiten, so verzichtet er darauf, diesen Artikel geltend zu machen.

2. Sobald er über einen Schadenfall informiert wird, der die Anwendung des Übereinkommens zur Folge haben könnte, teilt jeder Mitgliedsversicherer den anderen betroffenen Versicherern - auf eigene Initiative oder auf Wunsch - die Art der Deckung (Haftpflicht oder Schaden) mit, die seinem Versicherten gewährt wird und aufgrund deren er tätig wird.

Erfolgt innerhalb eines Monat ab der Übermittlung eines Ersuchens um Auskunft über diese Deckungen durch Fernkopie keine Antwort, so muß der säumige Versicherer eine Strafe von 100 Rechnungseinheiten zahlen.

Artikel 13: Übermittlung der Unterlagen

Der Haftpflichtversicherer kann von dem Schadenversicherer Kopien von folgenden Unterlagen anfordern:

- a) Nachweis über die Zahlung der Entschädigung, die er gemäß seinem Schadenversicherungsvertrag geleistet hat, und, in den Ländern, in denen dies notwendig ist, Nachweis über die Abtretung der Ansprüche, die der Versicherte aufgrund der erlittenen Schäden gegen Dritte hat, an seinen Versicherer, bis zur Höhe der Entschädigung der Schadenversicherung;
- b) Schätzung der Schäden, die durch den betreffenden Unfall verursacht wurden, durch einen Sachverständigen des Schadenversicherers, wenn das Fahrzeug vor der Durchführung der Reparaturarbeiten begutachtet wurde, mit Angabe des Werts nach dem allgemeinen Recht;
- c) oder, anderenfalls, Rechnung über die Reparaturkosten, die Ersatzteile usw.;
- d) Abrechnung über die gezahlte Entschädigung gemäß dem Anhang zu diesem Übereinkommen.

Weder der Haftpflichtversicherer noch der Schadenversicherer kann den Betrag der Reparaturkosten anfechten, der in dem Gutachten festgelegt wurde, das als Grundlage für die Regulierung diente, es sei denn, es handelt sich für den Schadenversicherer um Reparaturen, die nicht durch seinen Vertrag gedeckt sind, oder es besteht für den Haftpflichtversicherer kein Kausalzusammenhang zwischen den durchgeführten Reparaturen und dem Unfall.

Übersteigt die von dem Schadenversicherer gezahlte Entschädigung jedoch nicht den Gegenwert von 600 Rechnungseinheiten, so genügt die Übermittlung der folgenden Schriftstücke (wie von diesem Artikel festgelegt):

- Nachweis über den Forderungsübergang von dem Versicherten auf seinen Versicherer, in Ländern, in denen dies notwendig ist,
- Abrechnung.

Außerdem, jedoch nur in besonderen Fällen, kann der Haftpflichtversicherer die Übermittlung einer Kopie des Schadenversicherungsvertrags verlangen.

Artikel 14: Begründung der Ansprüche auf Erstattung und Rechtsausschluß

Die gegenseitigen Forderungen, die der Schadenversicherer und/oder der Haftpflichtversicherer gemäß diesem Übereinkommen einbringen, können ab dem 30. Tag nach Erhalt der Schriftstücke durch die Partei, gegen die Regreß genommen wird, geltend gemacht werden.

Ist die Zahlung innerhalb von drei Monaten ab der ersten Forderung nicht erfolgt, so werden zu dem fälligen Betrag Zinsen mit einem Jahressatz von 12 % hinzugeschlagen, die ab dem Zeitpunkt der ersten Forderung bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung berechnet werden.

Es wird ausdrücklich auf jeden Regreß verzichtet, wenn innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Schadenfalles kein, auch nicht beziffertes, Teilungsgesuch eingereicht wurde. Ist der Versicherer, der von Artikel 10 Gebrauch gemacht hat, nach Ablauf dieser Frist nicht in der Lage, sein Teilungsgesuch zu beziffern, so verlängert sich die Frist nur im Falle eines gerichtlichen Verfahrens um jeweils ein Jahr.

Eine Verrechnung der aufgrund des Übereinkommens fälligen Beträge für zwei verschiedene Schadenfälle erfolgt nicht.

Artikel 15: Ausnahmen, die von den Versicherern geltend gemacht werden können

Ausnahmen, die der Haftpflichtversicherer in Fällen der Nichtigkeit des Haftpflichtversicherungsvertrags, des Deckungsausschlusses oder der Verwirkung der Ansprüche aus diesem Vertrag geltend macht, sind nur insoweit zulässig, als der Haftpflichtversicherer diese Ausnahmen sowohl gegenüber seinem Versicherten als auch gegenüber dem Geschädigten geltend machen kann.

Unzulässig sind jedoch von Versicherern geltend gemachte Ausnahmen, die sich aus dem Umstand ergeben, daß der Versicherte die Obliegenheiten, die ihm im Schadenfall in bezug auf die Meldung des Schadens zukommen, nicht erfüllt hat.

Artikel 16: Schlichtung

Jede Streitigkeit zwischen Mitgliedsversicherern dieses Übereinkommens über die Auslegung des Übereinkommens und seine Anwendung in einem besonderen Fall wird einem Schiedsrichter vorgelegt, dessen Entscheidung bindend ist, gegen die die Parteien nicht Berufung einlegen können. Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Satzes von Absatz 5 dieses Artikels wird die Streitigkeit nicht den Gerichten vorgelegt (Inanspruchnahme der Gerichte nach dem allgemeinen Recht).

Können sich die Parteien nicht über die Ernennung eines Schiedsrichters einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien innerhalb von 3 Monaten von dem Vorsitzenden der Kommission Kraftfahrtversicherung des Comité Européen des Assurances (CEA) ernannt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Parteien innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung schriftlich aufzufordern, ihm ihre Ansicht zu der betreffenden Streitigkeit mitzuteilen.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem er die Parteien aufgefordert hat, ihm ihre Darstellungen zu übermitteln, fällt der Schiedsrichter ein schriftliches Urteil, das eine Zusammenfassung der Angelegenheit einschließt, und teilt dieses den Parteien sowie dem Vorsitzenden der Kommission Kraftfahrtversicherung des CEA mit. Nach Ablauf dieser Frist sind die Parteien nicht an das von dem Schiedsrichter gefällte Urteil gebunden.

Nimmt der Schiedsrichter nicht innerhalb der im vorhergehenden Artikel genannten Frist Stellung, so ernennt der Vorsitzende der Kommission Kraftfahrtversicherung des CEA unverzüglich einen zweiten Schiedsrichter. Halten die Schiedsrichter die ihnen vorgeschriebenen Fristen nicht ein, so sind die Parteien nicht mehr an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden.

Der Schiedsrichter ist nicht verpflichtet, ein besonderes Verfahren einzuhalten. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Artikel 17: Unterzeichnung des Übereinkommens

Jeder Versicherer, der das vorliegende Übereinkommen zu unterzeichnen wünscht, hat dies dem nationalen Verband seines Landes schriftlich mitzuteilen. Seine Mitgliedschaft kann erst am ersten Tag des Monats wirksam werden, der dem Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung des Antrags durch Fernkopie folgt. Der nationale Verband setzt den Generalsekretär des Comité Européen des Assurances davon in Kenntnis, der es den nationalen Verbänden mitteilt, die ihrerseits ihre Mitglieder davon unterrichten.

Ab dem Wirksamwerden verpflichtet sich das neue Mitglied unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Mitunterzeichner dieses Übereinkommens in Bezug auf jeden Schadenfall, der ab diesem Zeitpunkt eintritt.

Artikel 18: Kündigung der Mitgliedschaft in dem Übereinkommen

Die Kündigung der Mitgliedschaft in dem vorliegenden Übereinkommen ist dem betreffenden nationalen Verband schriftlich mitzuteilen; sie wird am ersten Tag des Quartals wirksam, das dem Ablauf einer dreimonatigen Frist ab der Mitteilung der Kündigung durch Fernkopie folgt.

Der nationale Verband setzt den Generalsekretär des CEA davon unverzüglich in Kenntnis; dieser teilt es den nationalen Verbänden mit, die ihrerseits ihre Mitglieder davon unterrichten.

Schadenfälle, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eintreten, werden ungeachtet der Kündigung gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens abgewickelt.

* * *

Anhang I zum Internationalen Teilungsabkommen Haftpflicht-/Schadenversicherer

Verfahren der Revision des Übereinkommens

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

Jede Änderung des Internationalen Teilungsabkommens Haftpflicht-/Schadenversicherer unterliegt dem in den nachstehenden Artikeln beschriebenen Verfahren.

Artikel 2: Initiative in bezug auf Änderungsvorschläge

Vorschläge zur Änderung des Internationalen Teilungsabkommens Haftpflicht-/Schadenversicherer können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Generalsekretariat des CEA

- entweder von einem nationalen Verband
- oder von der Kommission Kraftfahrtversicherung des CEA

vorgelegt werden.

Artikel 3: Prüfung des Änderungsvorschlags

Sobald ihm ein Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens vorgelegt wird, unterrichtet der Generalsekretär des CEA den Vorsitzenden der Kommission Kraftfahrtversicherung. Diese prüft den Vorschlag innerhalb einer Frist, die 6 Monate nicht überschreiten darf. Sie kann den Änderungsvorschlag annehmen, ablehnen oder ändern.

Artikel 4: Annahme des Änderungsvorschlags

Nach der Annahme des Textes zur Änderung des Übereinkommens übermittelt das Generalsekretariat des CEA diesen Entwurf allen Mitgliedsunternehmen des Übereinkommens. Jedes Mitgliedsunternehmen teilt dem Generalsekretariat dann seine Annahme oder Ablehnung des Änderungsentwurfes mit, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dieser Mitteilung. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb dieser Frist gilt als Annahme.

Wird der Entwurf mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder angenommen, gilt er als endgültig angenommen, und er wird in den Text des Übereinkommens eingefügt. Beträgt dagegen die Mehrheit weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitgliedsunternehmen, gilt der Text der Änderung als abgelehnt.

Artikel 5: Inkrafttreten der Änderung

Jede Änderung des Übereinkommens kann erst nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Monaten nach der in Artikel 4 erwähnten Übermittlung des Textes der Änderung durch das Generalsekretariat in Kraft treten. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung ist der erste Tag des Quartals, das auf den Ablauf dieser dreimonatigen Frist folgt.

Artikel 6: Kündigung der Mitgliedschaft im Internationalen Teilungsabkommen Haftpflicht-/Schadenversicherer infolge der Änderung

Jedes Mitgliedsunternehmen des Übereinkommens, das seine Mitgliedschaft darin wegen der Annahme des Änderungsvorschlags zu kündigen wünscht, hat die Möglichkeit, dies jederzeit vor dem Ablauf des Quartals, das der Inkraftsetzung der Änderung vorausgeht, zu tun.

Ab dem Inkrafttreten der Änderung gilt diese jedoch unterschiedslos für alle Mitgliedsunternehmen mit Ausnahme der Unternehmen, die von dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Kündigungsverfahren Gebrauch gemacht haben.

* * *

Regreßmitteilung Übereinkommen Haftpflicht-/Schadenversicherer

von Unternehmen Anschrift Ort Land	an Unternehmen Anschrift Ort Land
Schadenversicherer von Bez.	Schadenversicherer von Bez.

Unfall

am	in	Land
----	----	------

Beteiligte Fahrzeuge - Betroffene Unternehmen

Staat	Kennzeichen	A	Staat	Kennzeichen	B
Unternehmen	Mitgl.	ja / nein	Unternehmen	Mitgl.	ja / nein

Staat	Kennzeichen	C	Staat	Kennzeichen	D
Unternehmen	Mitgl.	ja / nein	Unternehmen	Mitgl.	ja / nein

Unfallhergang

--

Übermittlung

Mitteilung/Frage
Mitteilung/Antwort

Abwicklung

an unseren Schadenversicherten gezahlte Entschädigung Auf den tatsächlichen Wert begrenzte Entschädigung Selbstbehalt Schadenversicherung	Ihre Intervention Anteil Abkommen inkl. möglicher Strafe (Art. 12) Unternehmensstempel , den
--	--

Internationales Teilungsabkommen zwischen den Haftpflichtversicherern und den Schadenversicherern

Vergleichende Übersicht über das alte und das neue Übereinkommen

Neue Fassung des Abkommens (vom 1. Januar 1998)	Alte Fassung des Abkommens (vom April 1989)
Artikel 1	Einführung
Artikel 2	Artikel 1 und 2 Abs. 1
Artikel 3	Artikel 2 Abs. 2
Artikel 4	Artikel 2 am Ende und 3
Artikel 5	Artikel 2 Abs. 5
Artikel 6	Artikel 8
Artikel 7	Artikel 4
Artikel 8	Artikel 6
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 7
Artikel 12	Artikel 5
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15	Artikel 13
Artikel 16	Artikel 14
Artikel 17	Artikel 15
Artikel 18	Artikel 16

Anhang I neue Fassung	Anhang I alte Fassung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7